

Eine Enquete betr. Lohnzahlung während Militärdienst

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 41

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bauliches aus Mellingen (Aargau). Das Städtchen Mellingen steht im Zeichen der Verjüngung. Dessen Industrie, welche sich von Jahr zu Jahr mehr entwickelt, beschäftigt heute schon eine stattliche Arbeiterschar. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ist nun auch die seit Jahrzehnten niedergelegene Bauätigkeit wieder etwas in Fluß geraten; nicht übermäßig, wohl aber auf umso soliderer Grundlage. Ganz bedeutende Vergrößerungen hat hauptsächlich die Firma Schmid-Kappeler & Cie. unternommen, welche im naheliegenden Lägerig ebenfalls ein Etablissement erstehen ließ und welches momentan äußerst streng beschäftigt ist. Die wohlgelungene Neufkorrektur steht diesem Städtchen auch jetzt wohl an und ist eine Zierde für dasselbe. Die alte Gräfinnenmauer hat auch ein modernes Gewand angezogen und harret immer noch näherer Bestimmung. An der Bahnhofstraße und deren Anhöhen sind in diesen Jahren verschiedene Neubauten entstanden und Leben eingeatmet und so kommt einem der Weg zum Bahnhof schon viel kurzweiliger vor.

Bauwesen im Thurgau. (*Korr.) Mit dem Bau eines neuen Sekundarschulhauses in Weinfelden wird es nun doch ernst. Nachdem die Preiskonkurrenz ergangen, soll mit der Inangriffnahme des Baues nicht mehr lange zugewartet werden.

In Bürglen haben lezthin die Bürger eine angenehme Freude erlebt; bei der Rechnungsabnahme für den neuerstellten prächtigen Schulhausbau wurden sie überrascht durch die Mitteilung, daß der Voranschlag von 195,000 Fr. nicht überschritten wurde, obgleich ganz bedeutende Verbesserungen und Vergrößerungen gegenüber dem ursprünglichen Projekte ausgeführt wurden. Die Ursache dieser flochten Innehaltung des Kostenvoranschlages liegt darin, daß man vor Baubeginn nicht nur einen generellen, sondern einen detaillierten, jede einzelne Notwendigkeit und jede Preisschwankung berücksichtigenden Devis aufgestellt hatte, wie es jetzt immer mehr üblich wird, wenigstens dort, wo man rechnen gelernt hat und es mit den Angaben, die man der Bürgerschaft zu machen hat, ernst nimmt. Diese letztere Gepflogenheit, detaillierte Kostenberechnungen aufzustellen, kann eine Gemeinde oder eine Behörde vor schwerem Verdruß bewahren, und deshalb möchten wir sie allgemein zur Nachahmung empfehlen.

Die evangelische Kirchengemeinde Sachnang hat die Anschaffung einer neuen Orgel für ihr Gotteshaus beschlossen. Das Werk, das die Firma Goll in Luzern bauen soll, wird auf 10,000 Fr. zu stehen kommen.

Kreisschreiben Nr. 252

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins
betreffend

Gewerbegesetzgebung.

Werte Vereinsgenossen!

Sonntag den 7. Dezember fand in Olten eine Sitzung des Weiteren Zentralvorstandes des Schweiz. Gewerbevereins statt. Das zu behandelnde Traktandum war der Entwurf der Zentralleitung zu einem Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Gewerben. Nach eingehender Diskussion wurde folgende Resolution angenommen:

„Der Weiterer Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins ladet den Zentralvorstand des Verbandes ein, die von verschiedenen Seiten eingebrachten Anbringen zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über die Arbeit in den Gewerben zu prüfen und soweit zu berücksichtigen, als sie sich gesetzgeberisch verwerten lassen. Der bereits

vorliegende Entwurf kann zum Ausgangspunkt dieser Arbeit gemacht werden, zu deren Durchführung Vertreter der schweizerischen Berufsverbände beizuziehen sind.“

Diesem Beschlusse nachkommend, ladet die Zentralleitung des Schweiz. Gewerbevereins die Sektionen hie mit neuerdings ein, ihre Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu dem ihnen seinerzeit zugestellten Entwurfe zu einem Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Gewerben rechtzeitig einzureichen.

Die Kritik hat sich bisher mehr in der negativen Richtung bewegt. Positive Anträge und Vorschläge sind nur aus dem Kanton Zürich eingereicht worden. Es läge im Interesse der Sache, wenn sich die Sektionen und Berufsverbände in der Angelegenheit nun mehr nach der positiven Richtung hin betätigen würden.

Nachdem die Termine hiermit zum vierten Male verlängert werden, möchten wir Sie nun dringend ersuchen, die Sache an die Hand zu nehmen und ihre Anträge und Vorschläge bis spätestens Ende Februar 1914 an das Sekretariat des Schweiz. Gewerbevereins in Bern gelangen zu lassen.

Zur weiteren Abklärung der Angelegenheit sollen nach gemachten Anregungen die Berufsverbände und andere Delegationen zur Beratung der einlangenden Anträge herbeigezogen werden. Demgemäß möchten wir die Berufsverbände ersuchen, uns die Personen zu nennen, mit welchen sich die Zentralleitung des Schweiz. Gewerbevereins zum Zwecke dieser Mitarbeit in Verbindung zu setzen hat. Die möglichst baldige Nennung der daherigen Namen wäre uns sehr erwünscht, damit allenfalls schon vor Ende Februar Vorbesprechungen veranstaltet werden können.

Mit freundelidgenösslichem Gruß!!

Bern, 16. Dezember 1913.

Für den leitenden Ausschuß:

J. Scheidegger, Präsident.
Werner Krebs, Sekretär.

Eine Enquete betr. Lohnzahlung während Militärdienst.

Der neue Inhaber des Fabrikinspektorats des dritten Kreises in Schaffhausen hat eine Enquete eingeleitet betr. Zahlung von Lohn während des Militärdienstes. Die „Schweizer. Buchdrucker-Zeitung“ fragt zu dieser Erhebung, von welcher rechtmäßiger Amtsstelle sie ausgehe, und ob der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins von der Anordnung einer derartigen Statistik irgendwie offiziell unterrichtet sei.

Das letztere ist nach unseren Erkundigungen bis jetzt nicht der Fall.

Eine Berechtigung zur Veranstaltung einer derartigen Enquete, d. h. die Kompetenz, die Arbeitgeber zur Teilnahme an der Enquete zu verpflichten, kommt gesetzlich keinem Fabrikinspektorat zu, wie überhaupt keiner Amtsstelle, solange nicht wie bei Volkszählungen zc. Beschlüsse oder Anregungen der Bundesversammlung vorliegen, oder der Bundesrat gemäß deren Intentionen von sich aus notwendige Erhebungen beschließt.

Die Beteiligung an derartigen Erhebungen beruht rein auf Freiwilligkeit, sie kann allerdings von beruflichen Organisationen mit Mehrheitsbeschluß der Mitglieder für diese obligatorisch erklärt werden, wie jede andere Vereinsmaßnahme.

Zur Beantwortung der Fragen des Fabrikinspektorats liegt somit keine Verpflichtung vor. Ob es klüger

ist, sich an der Enquete zu beteiligen oder passiv zu bleiben, ist eine andere Frage. Das Fabrikinspektorat wird vermutlich, wenn es auf dem einen Weg nicht zu dem gewünschten Material gelangt, einen andern einschlagen. Statt der Arbeitgeber werden die Arbeiterorganisationen angefragt und schließlich die Statistik doch zustande gebracht. Nur ist sie dann einseitig und wird, wenigstens nach früheren ähnlichen Vorgängen zu schließen, eine Reihe von Angaben enthalten, die nach Ansicht der Arbeitgeber unrichtig sind, und gegen deren falsches Gesamtbild sie sich zur Wehr setzen müssen.

Wir kennen den in Diskussion stehenden Fragebogen noch nicht, sind also zur Stunde noch nicht in der Lage, die Beantwortung zu empfehlen oder von ihr abzuraten. Grundsätzlich möchten wir aber der Meinung den Vorzug geben, daß es besser ist, sich bei derartigen Erhebungen offiziell als Berufsorganisation zu beteiligen, statt abseits zu stehen; eben deshalb, weil die Sache dann doch nicht einseitig und gewerkschaftlich oder politisch gefärbt herauskommen kann, wie so manche Statistik des schweizerischen Arbeitersekretariats.

Das Fabrikinspektorat täte allerdings besser, seine Wünsche den Berufsorganisationen zu unterbreiten, statt sich direkt an die Arbeitgeber zu wenden. Diese sind denn doch soweit solidarisch, daß selten einer mehr gewisse Handlungen von sich aus vornimmt, sondern die Sache, wie recht und notwendig, dem Vorstand seiner Berufsorganisation unterbreitet.

Zur Sache selbst ist noch zu erwähnen, daß das Gewerbegericht Bern seinerzeit einen Arbeitgeber zur Zahlung von Arbeitslohn während Militärdienst verurteilte, daß aber auf Veranlassung des Gewerbevereins das Urteil höchstinstanzlich wieder umgestoßen wurde.

Es ist versucht worden, die betreffende Lohnzahlungspflicht in das Fabrikgesetz hineinzubringen. Der Versuch war jedoch ohne Erfolg. („Schweiz. Gewerbeztg.“)

Verbandswesen.

Der Gewerbetag der beiden Kantone Appenzell faßte in Teufen nach einem Referate von Herrn Dr. Bollmar aus Bern folgende Resolution: „Um der Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Gewerbebetriebe möglichst Einhalt zu tun, ist es notwendig, daß die Ordnung der Arbeit in den Gewerben in einem Spezialgesetz erfolge“. Die von zirka 150 Mann besuchte Versammlung spricht dem leitenden Ausschuß für seine Vorarbeiten zu einer gesetzlichen Ordnung der Angelegenheit der Gewerbetreibenden ihren Dank und ihre Zustimmung aus. Der Gewerbetag erklärt sich im Prinzip mit dem vorliegenden Entwurfe einverstanden und findet, daß dieser sehr wohl als Grundlage zur weiteren Beratung dienen kann.

Verschiedenes.

† Glasermeister J. M. Trütsch in Schwyz starb 62 Jahre alt. Er hat es durch unermüdete Arbeitssamkeit und weisen Sparfönn zum hablichen Manne gebracht und selbst bewiesen, daß Handwerk noch goldenen Boden hat.

† Orgelbauer Simon Büttler von Olten starb in Basel, wo er seit Jahren mit seiner Familie in stiller Zurückgezogenheit lebte, am Sylvestertage im 69. Lebensjahre.

Hilfsseichmeister für Solothurn und Olten. In Anwendung der Art. 6 und 16 der Vollziehungsvorord-

nung betreffend die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen vom 12. Januar 1912 wurden neben der Eichstätte Solothurn eine Hilfsseichstätte in Solothurn, sowie in Olten eine Hilfsseichstätte in der Glashütte Olten errichtet. Auf den 1. Januar 1914 wurde für den Rest der Amtsdauer 1912/1916 gewählt:

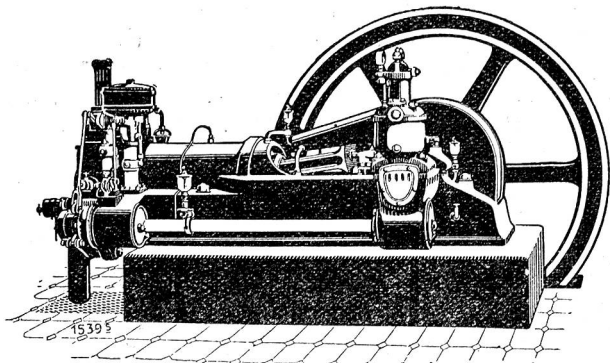
a) Als Hilfsseichmeister der Eichstätte Solothurn (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Kruggstetten): Herr August Kulli, Mechaniker, von und in Solothurn;

b) als Hilfsseichmeister der Glashütte Olten: Herr Arnold Wif, Mechaniker, in Wolfwil.

Sidgen. Krankenversicherung. Der Bundesrat hat am 30. Dezember eine zweite Verordnung über die Krankenversicherung erlassen, welche die Grundsätze für die Festsetzung der Bundesbeiträge bestimmt. Diese Verordnung wird jeder anerkannten Kasse im Zeitpunkt der Anerkennung von Amts wegen zugestellt werden. Das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement hat seinerzeit verfügt, daß die Kassen diejenigen Mitglieder, die bei der Festsetzung des Bundesbeitrages für sie nicht mitzählen, nicht schlechter als die andern Mitglieder behandeln dürfen. Diese Verfügung ist von verschiedenen Seiten als die Interessen der Kassen gefährdend angefochten worden. Das Departement hielt zwar dafür, daß eine Verfügung, welche die allgemeinen Ziele des Bundesgesetzes im Auge hat, aus diesem Grunde nicht abgeändert werden sollte, und es wurde hierin auch von verschiedenen Mitgliedern der Krankenkommmission unterstützt. Um aber den besonderen Verhältnissen verschiedener Kassen Rücksicht zu tragen, beantragte es dem Bundesrat eine teilweise Abänderung in dem Sinne, daß die Kassen zwar berechtigt sind, von den erwähnten Mitgliedern Zuschläge zu den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen zu verlangen, daß diese Zuschläge aber den ausfallenden Bundesbeitrag nicht übersteigen dürfen. Der Bundesrat hat die Verfügung in diesem Sinne genehmigt.

Eine sehenswerte Arbeit einheimischer Feinmechanik ist gegenwärtig in Luzern im Schaufenster des Herrn Robert Vogel am Mühlenplatz ausgestellt. Es ist dies

Deutzer Dieselmotoren



Liegende Ausführung von 12 PS an einfacher und billiger als stehende Dieselmotoren
Vorteilhafteste Betriebsmotoren
für Industrie und Gewerbe 4259 2

Billige Zweitaktrohlmotoren

Deutzer Gas-Benzin-Petrol-Motoren
in anerkannt unübertroffener Ausführung

GASMOTOREN-FABRIK „DEUTZ“ A.-G. ZÜRICH